



JUSAMANDI

01/2023 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Kyle auf Unsplash



„Drittes Geschlecht“

**Verwaltungsgerichte
weisen Innenminister
in die Schranken**



„Drittes Geschlecht“

Verwaltungsgerichte weisen Innenminister in die Schranken

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 22. März 2023 einer nicht-binären Person recht gegeben und die Streichung ihres Geschlechtseintrags aus dem Personenstandsregister angeordnet. Eine Streichung, die der Innenminister den Standesämtern verbietet, wenn keine körperliche Intergeschlechtlichkeit vorliegt.



Die beschwerdeführende Person, *Pepper Gray*, hat eine nicht-binäre Geschlechtsidentität, identifiziert sich weder als männlich noch als weiblich und auch mit keiner anderen bestimmten Geschlechtsbezeichnung. *Pepper Gray* beantragte daher am Standesamt die Streichung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. Das Standesamt musste sich an das Verbot des Innenministers halten und hat den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat der dagegen erhobenen Beschwerde (www.genderklage.at) stattgegeben, den Bescheid des Standesamtes in der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2023 aufgehoben und die Streichung des Geschlechtseintrags angeordnet.

Geschlechtsidentität maßgebend

Bereits 2018 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Staat nicht verpflichtet ist, das Geschlecht zu registrieren. Wenn er das möchte, darf er es, muss die Registrierung jedoch anhand der individuellen Geschlechtsidentität vornehmen, nicht auf Grund körperlicher Geschlechtsmerkmale. Niemand muss fremdbestimmte Geschlechtszuweisungen akzeptieren, weshalb im Personenstandsregister (und damit auch in Urkunden und Ausweisen) nicht männliche oder weibliche (nicht-binäre) Geschlechtsidentitäten als solche zu beurkunden oder der Geschlechtseintrag auf Antrag zu streichen ist. Für die Beurkundung einer nicht-binären Geschlechtsidentität erklärt der Verfassungsgerichtshof alle selbstbestimmten Bezeichnungen für zulässig, die einen Bezug zur Realität haben und nicht frei erfunden sind (VfGH 15.06.2018, G 77/2018).

Der damalige Innenminister *Herbert Kickl* hat die Standesämter daraufhin mit Erlass angewiesen, andere Geschlechtseinträge als männlich und weiblich sowie die Streichung des Geschlechtseintrags nur dann vorzuneh-

men, wenn eine Person körperlich intergeschlechtlich ist. Außerdem verbot er andere Bezeichnungen als „divers“ für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten. Dieser Erlass ist von den Nachfolgern *Kickls*, *Nehammer* und *Karner*, übernommen worden und bis heute in Kraft. Lediglich „inter“ wurde als zweite Bezeichnung für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten zugelassen. Aber auch das erst nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Oberösterreich und einer (wegen der Weigerung des Innenministers, der Anordnung des Verwaltungsgerichts nachzukommen, erstatte) Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs (siehe *Jus Amandi* 2/2020).

Kickl-Erlass rechtswidrig

Der Erlass bindet, als generelle Weisung, freilich nur die Standesämter, nicht aber die Gerichte. Das Verwaltungsgericht Wien hat in diesem Sinne nun ausgesprochen, dass ein Abstellen auf das körperliche Geschlecht, wie es der Innenminister in seinem Erlass tut, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ausgeschlossen und der Geschlechtseintrag von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität auf deren Antrag zu streichen ist (VG Wien 22.03.2023 VGW-101/V/020/14327/2022).

Auch in fünf weiteren Erkenntnissen erklärten das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG Stmk 20.12.2021 LVwG 41.8-1712/2021) und das Verwaltungsgericht Wien (bspw. VG Wien 26.01.2023 VGW-101/V/032/11370/2022; VG Wien 20.02.2023) den Erlass des Innenministers wegen der Beschränkung der dritten Geschlechtsoption auf körperlich intergeschlechtliche Personen für rechtswidrig, ließen entgegen dem Erlaß auch „nicht-binär“ als Geschlechtseintrag zu (VG Wien) und die bloße Willenserklärung der antragstellenden Person genügen (VG Wien 20.02.2023).

„Nach zwei Jahren Verfahrensdauer gibt es endlich ein Urteil“, freut sich

Pepper Gray und gibt zu bedenken, „bis zu neuen Dokumenten kann es aber leider durchaus nochmal so lang dauern, wenn der Innenminister das Urteil beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen sollte“. „Heute ist ein guter Tag für die Menschenrechte“, ergänzt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Anwalt von *Pepper Gray*, „Die Verwaltungsgerichte kommen ihrer verfassungsgemäßen Aufgabe nach und weisen die drei Innenminister mit ihren grund- und menschenrechtswidrigen Verboten in die Schranken“.

Straßburg

Bahnbrechende Urteile des EU-Menschenrechtsgerichtshofs

Anfang des Jahres hat die Große Kammer des EU Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zwei historische Urteile gefällt.



Die Große Kammer des EGMR mit 17 Mitgliedern stellt die höchste gerichtliche Instanz Europas in Menschenrechtsfragen dar. Gegen Urteile der 7-Richter-Kammern kann die Große Kammer angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Bereits 2015 hatte eine 7-Richter Kammer entschieden, dass auch gleichgeschlechtlichen Paaren das Grundrecht auf rechtliche Anerkennung ihrer Partnerschaft zukommt, zumindest in Form einer eingetragenen Partnerschaft (*Oliari v Italy*). Italien hat daraufhin eine EP eingeführt. Im Fall *Fedotova v Russia* (17.01.2023)



BETRÜBT?

Janina (25) & Lara (26) sind seit drei Jahren ein glückliches Paar.

Schau genau hin, bevor du ein Urteil fällst.

#WirSitzenAlleImSelbenZug

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.

hat die Große Kammer diese Judikatur nun bestätigt und die Russische Föderation wegen des Fehlens jeder rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare verurteilt.

Russland ist zwar im Vorjahr aus dem Europarat ausgeschlossen worden und hat die Europäische Menschenrechtskonvention gekündigt. Diese Kündigung wirkt aber nur für zukünftige Menschenrechtsverletzungen. Für bis zur Kündigung begangene Verletzungen bleibt der Europäische Menschenrechtsgerichtshof weiter zuständig.

Ende Jänner fällte die Große Kammer dann (einstimmig) ein grundlegendes Urteil zu Märchenbüchern für Kinder, die auf Grund der Darstellung (auch) gleichgeschlechtlicher Liebe, Partnerschaft und Ehe als jugendgefährdend eingestuft wurden (*Macaté v Lithuania* 23.01.2023).

Dem sozialen Zusammenhalt förderlich

Dabei bestätigte die Große Kammer die Feststellung einer 7-Richter-Kammer im Fall *Bayev v Russia* (2017), dass ein gesetzliches Verbot von „Werbung für Homosexualität und andere nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen unter Minderjährigen“ keinem legitimen Ziel des Schutzes

von Moral, Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer dient, und dass Staaten durch solche Gesetze Stigma und Vorurteile verstärken sowie Homophobie fördern, was mit den, einer demokratischen Gesellschaft inhärenten, Ideen von Gleichberechtigung, Pluralität und Toleranz unvereinbar ist (par. 202). Ganz im Gegenteil könne es dem sozialen Zusammenhalt nur förderlich sein, wenn Minderjährige Ideen von Vielfalt, Gleichberechtigung und Toleranz ausgesetzt werden und sie diese Ansichten übernehmen (par. 210).

„Die bloße Tatsache, dass manche Menschen bestimmte Formen von Familien oder Beziehungen verwerflich oder unmoralisch finden, kann es nicht rechtfertigen, zu verhindern, dass Kinder über diese erfahren“, heißt es in dem Urteil des EGMR (par. 213). Und weiter: „der Gerichtshof stellt klar, dass gleicher und gegenseitiger Respekt für Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen dem gesamten Gefüge der Europäischen Menschenrechtskonvention inhärent ist. Daraus folgt, dass Beleidigung, Erniedrigung oder Herabsetzung von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung sowie die Förderung einer Form der Familie zum Nachteil einer anderen niemals unter der Menschenrechtskonvention akzeptabel ist“ (par. 214).

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS), In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**REPLACE CLOTHES
WITH PAINT
THE BODYPAINTING
ART PROJECT BY
NEIL CURTIS**

Follow or participate as a model!

www.neilcurtis.com

[instagram.com/neilcurtis](https://www.instagram.com/neilcurtis)
twitter.com/NeilCurtisNews
[vimeo.com/neilcurtis](https://www.youtube.com/channel/UCqj8K1R1v1v1v1v1v1v1v1v1)





Bereichernde Vielfalt

Der EGMR verlieh seiner „festen Überzeugung“ Ausdruck, dass die Einschränkung des Zugangs von Kindern zu Informationen über gleichgeschlechtliche Beziehungen ausschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung zeigt, dass staatliche Behörden eine Präferenz für manche Formen von Beziehungen und Familien gegenüber anderen haben, dass sie verschiedengeschlechtliche Beziehungen als sozial akzeptabler und wertvoller sehen als gleichgeschlechtliche, womit sie zur weiteren Stigmatisierung letzterer beitragen“

(par. 215). „Solche Einschränkungen, wie beschränkt sie in ihrem Anwendungsbereich und in ihrer Wirkung auch immer sein mögen, sind unvereinbar mit den, einer demokratischen Gesellschaft immanenten, Ideen von Gleichberechtigung, Pluralismus und Toleranz“, so der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mehr als eindeutig. „Eine demokratische Gesellschaft lebt von Vielfalt, die sie nicht als Gefahr versteht sondern als Bereicherung“ (*Fedotova v Russia* 2023 par. 180). ●

Die Urteile des EGMR im Wortlaut: <https://hudoc.echr.coe.int>

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden:
www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen:
jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE,
Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien,
Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erlik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richterverein. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NR-Abg. a.D. Dr. **Volker Klier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm.Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst.Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Pernher**, Sexualwissenschaftlerin → LAbg. a.D.MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i. R. → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d.Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Institut. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiedner**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ